

Veigel c. Zurich) qu'exceptionnellement, lorsque d'une part la situation économique du débiteur le force à prendre ses repas à domicile et que, d'autre part, il ne peut rentrer chez lui du lieu de son travail qu'en se servant d'une bicyclette, celle-ci doit être assimilée à un instrument de travail au sens de l'art. 92 ch. 3 LP. Dans chaque cas d'ailleurs on devra, bien entendu, rechercher si l'emploi de la bicyclette constitue une simple commodité ou une véritable nécessité. En l'espèce par conséquent l'instance cantonale aura à élucider ce point, en procédant à une enquête sur la question de savoir si Quarroz demeure trop loin de la gare pour pouvoir rentrer chez lui à pied pour le repas de midi et si, étant données ses charges de famille, les ressources dont il dispose ne lui permettent ni de se loger plus près de la gare, ni d'emporter avec lui son repas, ni enfin de prendre le tram.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis dans ce sens que la décision attaquée est annulée, la cause étant renvoyée à l'instance cantonale pour complément d'instruction et nouvelle décision.

13. Auszug aus dem Beschluss vom 11. März 1919 i. S. W.

Pfandstundung. Verordnung vom 27. Oktober 1917.
Instruktion der vom Bundesgericht neubestellten Experten. Voraussetzungen der Stundung.

1. —
2. — Dabei ist nach konstanter Rechtssprechung das Bundesgericht nicht nur zur Ernennung der Experten kompetent, sondern auch zur Wegleitung derselben hinsichtlich der von ihnen zu lösenden Aufgaben.

Im vorliegenden Falle sind die Experten auf folgendes aufmerksam zu machen :

I. Die Experten haben in erster Linie festzustellen den Wert der Pfänder zu Beginn der Mitte Juli 1918 erteilten Nachlasstundung. Dabei ist auszugehen von dem damals zu erzielenden Verkehrswert der Liegenschaften, soweit sie pfandrechlich verhaftet waren. Bei Feststellung dieses Verkehrswertes ist zu berücksichtigen,

a) dass das Mobiliar, soweit nach dem beim Grundbuchamt liegenden Verzeichnis mitverpfändet, ebenfalls zu dem ihm Mitte Juli zukommenden Werte eingesetzt werden muss, und zwar mit dem Höchstpreis der aus ihm, sei es bei separater, sei es bei Verwertung mit den Liegenschaften, zu erzielen gewesen wäre.

b) dass die Liegenschaften, wenn als Hotel unverkäuflich, zu anderer Verwendung vielleicht vorteilhaft hätten abgesetzt werden können.

c) dass als Bieter jedenfalls auch der letzte Hypothekargläubiger in Frage käme, und dass seine im Verlaufe der Verhandlungen vor Bewilligung der Nachlasstundung gemachten gütlichen Offerten in Betracht gezogen werden müssen.

Sodann ist dem Begehren des Gläubigers um separate Schätzung der verschiedenen Pfandobjekte zu entsprechen, immerhin in dem Sinne, dass auch eine Gesamtverwertung ins Auge gefasst, und auch für diesen Fall eine Schätzung angegeben wird. Sollte es sich ergeben, dass das eine oder andere Objekt nicht in den Pfandnexus eingeschlossen ist, so müsste es bei dieser Berechnung ausser Betracht fallen.

II. In zweiter Linie haben die Experten festzustellen, ob die Pfandgegenstände nach Wiedereintritt normaler Friedensverhältnisse für die Pfandforderungen wieder volle Deckung bieten werden. Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus

a) dass die Experten sich über den mutmasslichen Verkehrswert der Pfänder unter normalen Verhältnissen

aussprechen und zwar unter Zugrundelegung der Annahme, das Hotel werde bis zu dem Eintritt dieser Verhältnisse richtig unterhalten und als Hotel weiterbetrieben. Hinsichtlich der Grundsätze, nach denen diese Schätzung vorzunehmen ist, kann hier auf AS 44 III S. 24 verwiesen werden. Sollte das Pfandrecht auch Liegenschaften umfassen, die zum Hotelbetrieb nicht notwendig sind, so kann für dieselben vielleicht bei anderweitiger Verwendung ein höherer Erlös erzielt werden. Was das Mobiliar anbetrifft, so ist dasselbe nur mit den inzwischen notwendig werdenden Abschreibungen in Rechnung zu bringen.

b) dass diejenigen Pfandforderungen genau festgestellt werden, für welche das Pfand in jenem Zeitpunkt des Wiedereintrittes normaler Verhältnisse noch Deckung zu bieten hat. Dabei fallen ausser Betracht die Steuerforderungen der Gemeinde für 1916 und 1917, weil dieselben sofort nach Bewilligung des Nachlassvertrages bezahlt werden müssen. Dagegen sind zu berücksichtigen sämtliche anderen Pfandforderungen mit Kapital, ausstehenden pfandversicherten Jahreszinsen, Verzugszinsen und Spesen, soweit sie im Nachlassverfahren nicht bestritten wurden. Immerhin sind diese Zinsen, nach dem Entscheid AS 44 III 63, nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach dem Amortisationsplan bei Ablauf der Kapitalstundung, Ende Dezember 1922, noch ausstehen werden. Da nun aber der Schuldner nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, einen solchen Amortisationsplan aufgestellt hat, müssen die Experten selbst im Rahmen dessen, was nach der Verordnung Art. 8 möglich ist, einen solchen Plan für die Zinsenabzahlung aufstellen, wobei die beidseitigen Interessen zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhange ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Nachlassschuldner ein Begehren um Stundung auch der beiden nach Bewilligung der Stundung fällig werdenden Jahreszinsen nicht gestellt hat, und dass dementsprechend die Vorinstanz an die Experten eine entsprechende Frage nicht hätte richten sollen. Die

bundesgerichtlichen Experten haben sich mit dieser Frage, da eine nachträgliche Einbringung eines solchen Begehrens nicht statthaft ist, nicht zu befassen. Bei Aufstellung des Amortisationsplanes sodann ist zu berücksichtigen, dass je nach dem Ergebnis der von den Experten vorzunehmenden Neuschätzung des Wertes der Grundpfänder zur Zeit der Bewilligung der Nachlassstundung ein Teil der Grundpfandschulden, nämlich der gemäss dieser Schätzung ungedeckte, nach den Bestimmungen der Verordnung für die Dauer der Kapitalstundung, d. h. bis Ende 1922, unverzinslich wird, soweit nicht eine durch die Gläubiger veranlasste Neuschätzung in der Zwischenzeit eine volle Deckung ergeben sollte. Art. 6 Abs. 2 VO. Der Anwalt des Gläubigers scheint diese Bestimmung des Art. 6 unrichtig aufgefasst zu haben. Sie will nicht besagen, die nach der Schätzung des Pfandschuldners ungedeckte Pfandschuld werde bloss solange unverzinslich, als nicht im Nachlassverfahren die Experten eine andere Schätzung ausgesprochen haben. Die Schätzung des Sachwalters ist nur eine provisorische, der, wenn im Nachlassverfahren von der in Art. 16 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine neue Schätzung veranlasst wird, überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt. Art. 6 will in seinem Abs. 2 vielmehr den Pfandgläubigern die Möglichkeit geben nach bewilligter Stundung, sofern sich die Verhältnisse geändert, eine neue Schätzung zu verlangen und damit die Unverzinslichkeit ganz oder zum Teil wieder aufzuheben. Diese Unverzinslichkeit selbst tritt übrigens auf alle Fälle, wie sich aus Art. 6 Abs. 1 ergibt, erst mit dem Moment, wo die Kapitalstundung rechtskräftig bewilligt ist, in Kraft. Doch können die Experten bei Aufstellung ihres Amortisationsplanes diese Möglichkeit einer Neuschätzung ausser Betracht lassen. Dagegen ist ihnen eine Wegweisung dafür zu erteilen, nach welcher Rechnungsweise die Ungedecktheit und damit Unverzinslichkeit einer Forderung zu berechnen ist. Dieser namentlich auch für die unter IV

gestellte Frage bedeutsame Punkt ist von grosser praktischer Tragweite. Es fragt sich nämlich, ob bei der Berechnung des ungedeckten Betrages die vorgehenden Pfandforderungen nur mit dem Kapital — oder mit diesem plus dem ausstehenden Zinsbetrag in Rechnung zu setzen ist. Im vorliegenden Fall z. B. ergibt sich folgender Unterschied. Rechnet man, ausgehend von der Expertenschätzung der Pfänder mit Fr. 80,000. — nur die Kapitalbeträge der zwei ersten Hypotheken mit zusammen » 53,040. — ab, so bleibt von der dritten Hypothek nur der Betrag von Fr. 17,440. — ungedeckt und unverzinslich. Berücksichtigt man dagegen auch die Zinsen der beiden vorgehenden Pfandforderungen im Betrage von » 7,283. — so bleibt die dritte Hypothek mit . . . Fr. 24,723. — ungedeckt. In Betracht kommt bei der Entscheidung dieser Frage, ob die Zinse mitzurechnen seien oder nicht, zunächst, dass die Verordnung deutlich nur von Kapitalforderungen spricht. Sodann spricht gegen die Berücksichtigung der Zinsforderungen, dass die Kapitalstundung voraussetzt, einmal die Stundung auch der Zinsen und sodann beim Schuldner die Möglichkeit, die rückständigen Zinsen abzubezahlen und hieran schon während der Kapitalstundung Ratenzahlungen zu leisten. Die einer nachgehenden Hypothek vorgehenden pfandrechlich gesicherten Zinsbeträge müssen sich also mit jedem Jahr der Ratenzahlungen verändern und zwar verringern, so dass mit jeder Zahlung die nachgehenden Kapitalbeträge wieder um einen gewissen Betrag bessere Deckung erhalten. Hätte man nun auch an die Einbeziehung der Zinsen bei Prüfung der Frage nach der Pfanddeckung gedacht, so hätte man auch gleichzeitig verfügen müssen, dass um den jeweiligen Betrag dieser Anzahlungen an die vorgehenden Zinsen die nachstehenden Kapitalbeträge wieder eo ipso verzinslich werden, denn sie erhalten ja in diesem Umfange tatsäch-

lich Deckung. Man hat aber den nichtgedeckten Kapitalbetrag als eine ein für alle Male für die Dauer der Kapitalstundung feststehende Grösse betrachtet und eine Revision nur für den Fall vorgesehen, als das Pfand in sich nachträglich einen höheren Wert erhalte. Daraus muss aber geschlossen werden, dass die veränderlichen Zinsbelastungen bei der im Nachlassverfahren vorzunehmenden Berechnung der Deckung aussser Betracht zu fallen haben. Unter solchen Umständen, und da man es bei der Unverzinslichkeit mit einem schweren Eingriff in die Gläubigerrechte zu tun hat, und der Schuldner zudem durch die Möglichkeit, die Zinsen der gedeckten Kapitalforderung auch noch für zwei Jahre nach der Bewilligung der Pfandstundung gestundet zu erhalten, als hinreichend geschützt erscheint, rechtfertigt es sich nicht, zu seinen Gunsten die Unverzinslichkeit dadurch noch weiter auszudehnen, dass auch die sämtlichen ausstehenden Zinsen der vorgehenden Kapitalbeträge bei der Berechnung der Deckung in Rechnung gestellt werden.

III. Im weiteren haben die Experten die Frage zu beantworten, ob ohne die Pfandstundung — hinsichtlich Kapital und Zinsen — dem Schuldner die Fortführung des Hotelgewerbes nicht möglich sei. Dabei ist zu berücksichtigen, ob dem Schuldner zur sofortigen Bezahlung der fälligen Zinsen andere Mittel zur Verfügung stehen, als diejenigen, die sich aus dem Betriebe ergeben, wenn diese, wie zu erwarten ist, hiezu nicht ausreichen.

IV. Endlich ist die Frage zu beantworten, ob die ausstehenden Zinsen, soweit sie pfandversichert sind und also auf die Stundung Anspruch haben, innert eines sich im Rahmen des Art. 8 bewegenden Zeitraumes vom Schuldner durch jährliche Abschlagzahlungen voraussichtlich abbezahlt werden können. Dies bedingt abgesehen von der bereits (oben II b) behandelten Prüfung dessen, was von den Kapitalforderungen während der Stundung unverzinslich ist, eine Untersuchung der Rendite des Geschäftes, sowohl vor dem Kriege als auch die

Aufstellung eines Zukunftsbudgets für die Jahre auf die sich die Abzahlungen zu erstrecken haben. Die diesbezüglichen Untersuchungen der erstinstanzlichen Experten sind in dieser Hinsicht zu summarisch und müssen an Hand der Buchführung des Schuldners ergänzt werden. Dabei sind in das Budget auch die technisch als unerlässlich erscheinenden Amortisationen an Gebäuden und Mobilien sowie die für den Unterhalt unerlässlichen Reparaturausgaben einzusetzen.

V. Zu bemerken ist sodann noch, dass der Standpunkt des Gläubigers W., den er in seiner Eingabe an das Bundesgericht (von der den Experten eine Abschrift zugestellt wird) eingenommen hat, kraft der in seinem Kaufvertrag enthaltenen Verschreibung des Mobiliars habe er einen ausschliesslichen Anspruch auf Deckung aus demselben, im Widerspruch mit dem Entscheid des Bundesgerichts i. S. V. gegen I. 43 II 601 steht; wo festgestellt wird, dass alle Pfandgläubiger von einer solchen Verschreibung profitieren.

VI. Endlich werden die Experten eingeladen, zur Verhandlung den Schuldner sowohl als den Gläubiger bzw. ihre Vertreter und den Sachwalter einzuladen, um ihre allfälligen Vorbringen entgegenzunehmen. Ferner haben sie eine eingehende Prüfung der Buchführung des Schuldners vorzunehmen.

14. Arrêt du 21 mars 1919 dans la cause Rheinwald.

Ne peuvent être saisies ni une marque de fabrique indépendamment de l'entreprise du titulaire, ni son exploitation par un tiers qui fabrique la marchandise destinée à être revêtue de la marque.

Dans une poursuite intentée à l'instance de M. Wagneur-Baer, à Genève, l'office des poursuites de Genève a saisi les 3 et 4 février 1919 au préjudice de Lucien Rheinwald :

a) en mains de la Savonnerie nationale à Vernier « l'exploitation par elle de la marque « Vala » ainsi que les droits résultant de cette exploitation » ;

b) en mains du bureau suisse de la propriété intellectuelle à Berne la marque « Vala » appartenant au débiteur.

Rheinwald a recouru en concluant à l'annulation de la saisie pour les motifs suivants : la Savonnerie nationale fabrique pour le compte de Rheinwald des produits (lessive) qu'elle vend à ce dernier, lequel à son tour les livre à sa clientèle sous la marque « Vala ». Une opération de ce genre ne constitue pas un droit susceptible d'être saisi et réalisé et quant à la saisie de la marque elle-même elle est impossible indépendamment de la saisie de l'entreprise dont elle sert à distinguer les produits.

L'autorité de surveillance a écarté cette plainte, attendu que la marque et son exploitation ne figurent pas au nombre des objets déclarés insaisissables par la loi et qu'il importe peu que le titulaire de la marque ne fabrique pas lui-même la marchandise, mais confie cette fabrication à un tiers.

Le débiteur a recouru au Tribunal fédéral contre cette décision.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Le débiteur Rheinwald n'a pas cédé à un tiers, soit à la Savonnerie nationale, la marque « Vala » qui est enregistrée